

§. 12. Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich, und zwar im Herrenhause mit wenigstens 10 und im Hause der Abgeordneten mit wenigstens 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.

Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

§. 13. Deputationen eines Hauses an das Allerhöchste Hoflager dürfen nur über vorläufig erwirkte kaiserliche Genehmigung abgesendet werden.

Die Häuser und deren Abtheilungen, Commissionen und Ausschüsse dürfen nach außen nur durch die Präsidenten der ersteren und bloß mit den Ministern und Chefs der Centralstellen verkehren, und sind namentlich nicht berechtigt, mit einer Landesvertretung in directen Verkehr zu treten oder Kundmachungen von was immer für einer Art zu erlassen.

Wien, am 15. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Giskra m. p.

43.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Mai 1868,

über die Auflassung des Nebenzollamtes II. Classe zu Liebenstein in Böhmen.

Das Nebenzollamt II. Classe zu Liebenstein im Amtsbezirke Eger in Böhmen wird mit Ende Mai 1868 aufgelassen.

Brestel m. p.

44.

Gesetz vom 19. Mai 1868,

über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden in den Königreichen Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, den Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, der Markgrafschaft Mähren, den Herzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien, der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg, der Markgrafschaft Istrien, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die politische Verwaltung ist in allen Instanzen von der Rechtspflege getrennt zu führen. (Artikel 14 des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867 über die richterliche Gewalt.)

§. 2. An der Spitze der politischen Verwaltung in den Königreichen und Ländern stehen die Landeschefs.

Ihnen obliegt die Repräsentation des Landesfürsten bei feierlichen Gelegenheiten. Sie vertreten die kaiserliche Regierung gegenüber der Landesvertretung.

§. 3. In den Bereich der politischen Verwaltung gehören zunächst alle im Lande vorkommenden Geschäfte, welche in oberster Linie in dem Wirkungskreise der Ministerien des Innern, des Cultus und Unterrichtes, der Landesvertheidigung und öffentlichen Sicherheit, dann des Ackerbaues gelegen sind.

Die Einflußnahme des Landeschefs auf Angelegenheiten, welche zum Wirkungskreise der Ministerien der Finanzen und des Handels gehören, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 4. Unter der Leitung der Landeschefs werden die Angelegenheiten der politischen Verwaltung von den politischen Landesbehörden, dann von landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden und den Communalämtern der mit eigenen Statuten versehenen Gemeinden besorgt.

§. 5. Die Landeschefs führen in Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien und der Bukowina den Titel „Landespräsident“, in allen übrigen Ländern den Titel „Statthalter“.

Die politischen Landesbehörden, welche der Leitung von Statthaltern unterstellt sind, werden „Statthaltereien“, jene, die unter der Leitung von Landespräsidenten stehen, werden „Landesregierungen“ genannt.

§. 6. Statthaltereien unter der Leitung von Statthaltern bestehen:

1. In Prag für das Königreich Böhmen,
2. in Zara für das Königreich Dalmatien,
3. in Lemberg für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwiz und Zator und dem Großherzogthume Krakau,
4. in Wien für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,
5. in Linz für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,
6. in Graz für das Herzogthum Steiermark,
7. in Brünn für die Markgrafschaft Mähren,
8. in Innsbruck für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg,
9. in Triest für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, dann für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien.

§. 7. Landesregierungen unter der Leitung von Landespräsidenten bestehen:

1. In Salzburg für das Herzogthum Salzburg,
2. in Laibach für das Herzogthum Krain,
3. in Klagenfurt für das Herzogthum Kärnthen,
4. in Czernowitz für das Herzogthum Bukowina,
5. in Troppau für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien.

§. 8. Die Statthalter und Landespräsidenten mit den ihnen unterstehenden Statthaltereien und Landesregierungen haben den Wirkungskreis der dermaligen Landeschefs und der bestehenden politischen Landesbehörden, vorbehaltlich der im Wege der Gesetzgebung fernerhin stattfindenden Ueberweisung einzelner Geschäfte in die Landes-, Bezirks- oder Gemeindevertretungen.

Die Landeschefs sind für ihre, sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörde verantwortlich. (Artikel 12 des Staats-Grundgesetzes vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt.)

§. 9. Zur Erleichterung des Geschäftsganges können ausnahmsweise Beamte, welche außerhalb des Sitzes der Statthalterei bleibend bestellt sind, mit der Besorgung von Statthaltereigeschäften im Namen des Statthalters, insbesondere mit der Ueberwachung unterstehender Organe, oder mit der Vertretung der Regierung gegenüber einer Landesvertretung, oder wo besondere Verhältnisse es erheischen, mit der administrativen Entscheidung in zweiter Instanz, beauftragt werden.

Die näheren Bestimmungen erfolgen von Fall zu Fall im Verordnungswege.

§. 10. Jedes Land wird in politische Amtsbezirke eingetheilt.

Diese Amtsbezirke haben in der Regel zwei oder mehrere der auf Grund des Gesetzes vom 19. Jänner 1853, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 10, bestandenen politischen Bezirke zu umfassen und sollen die Gränzen der Gerichtsprengel der einzelnen und der zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Ortsgemeinden, dann der Gutsgebiete durch die Gränzen der politischen Amtsbezirke nicht durchschnitten werden.

Die Bestimmung des Umfanges der politischen Amtsbezirke und des Sitzes der Bezirksbehörden erfolgt im Wege besonderer Verordnungen.

§. 11. Die landesfürstlichen politischen Bezirksbehörden führen die Benennung „Bezirkshauptmannschaften“. An der Spitze einer jeden solchen Behörde steht ein Bezirkshauptmann. Alle Angelegenheiten, welche derzeit den rein politischen Bezirksämtern und in Gegenständen der politischen Verwaltung den gemischten Bezirksämtern zustehen, bilden den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaft, in soweit nicht fernerhin einzelne dieser Geschäfte im Wege der Gesetzgebung an die Bezirks- und Gemeindevertretungen überwiesen werden.

§. 12. Den Landeschefs und den Bezirkshauptmännern wird das nach strengstem Bedarfe zu bemessende Amts- und Hilfspersonale beigegeben.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämtlichen bei den Landes- und Bezirksbehörden Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

§. 13. Die Ernennung der Statthalter und Landespräsidenten, dann der Statthalterei-räthe und der Regierungsräthe ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Bezirkshauptmänner erfolgt durch den Minister des Innern.

Die Besetzung der übrigen Dienstplätze bei den politischen Landes- und Bezirksbehörden ist dem Landeschef übertragen.

§. 14. Zur Bestreitung der Amts- und Kanzleierfordernisse, der Reise- und Uebersiedlungsauslagen, der Geschäfte der Dienerschaft bei den Bezirksbehörden, endlich zur Besorgung des Schreibgeschäftes werden den Landeschefs und Bezirkshauptmännern entsprechende Pauschalbeträge angewiesen.

§. 15. Die Einrichtung des zum Wirkungskreise der politischen Behörden gehörigen öffentlichen Sanitäts-, dann des Bau- und Controldienstes wird nach den für diese Dienstzweige bestehenden besonderen Vorschriften geregelt.

Ebenso bleiben die Einrichtungen, welche zur fachkundigen Besorgung von Unterrichts- und Forstangelegenheiten, dann bezüglich der Grundentlastungs- und Servitutsverhandlungen bestehen, durch dieses Gesetz unberührt.

§. 16. Der Zeitpunkt der Activirung der neu organisirten politischen Behörden wird für jedes Land im Verordnungswege kundgemacht.

§. 17. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Giskra m. p.

A n h a n g.

I. Besondere Bestimmungen.

- a) Zur Stellvertretung des Statthalters ist bei jeder Statthalterei ein Statthaltereirath I. Classe bestimmt.
- b) Mit Zustimmung des Ministers des Innern können Statthaltereis- und Regierungsräthe zur Leitung von Bezirkshauptmannschaften und Bezirkshauptmänner I. Classe zur Ver-
setzung von Rathstellen bei der Landesbehörde berufen werden.
- c) Dem Landeschef steht zu, die Concipisten auf Commissärsposten und umgekehrt gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

II. Gehalte.

- a) Die Statthalter in Prag und Lemberg beziehen einen Gehalt von 8000 fl., die übrigen Statthalter von 6000 fl., die Landespräsidenten von 4000 fl.
- b) Sind für Beamte der nämlichen Kategorie und Diätenclasse zwei oder drei Gehaltsstufen systemisirt, so hat in jedem Lande die Gradualvorrückung in die höhere Stufe nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unter ihnen stattzufinden.
Das Gleiche gilt für die Amtsdienere.
- c) Die Concipisten der Landesbehörde bilden zusammen mit den Bezirkscommissären in jedem Lande einen Concretalstatus mit Gradualvorrückung innerhalb dieses Gesamtstatus.

III. Functionszulagen.

- a) Die Functionszulagen sind onerose Bezüge.
- b) Die Functionszulage beträgt für den Statthalter in Prag 10.000 fl., in Lemberg 9000 fl., in Triest 8000 fl., in Brünn, Innsbruck, Graz und Zara 6000 fl., in Wien und Linz 5000 fl.; für die Landespräsidenten je 4000 fl.
- c) Der Statthaltereirath I. Classe erhält in Prag und Lemberg eine Functionszulage jährlicher 1000 fl. und führt den Titel: Vicepräsident der Statthalterei.
- d) Bei jeder Landesregierung erhält der zur Stellvertretung des Landespräsidenten ernannte Rath eine Functionszulage von 500 fl.
- e) Die nach Artikel 9 des vorstehenden Gesetzes außerhalb des Amtssizes der Statthalterei fungirenden Statthaltereiräthe oder Bezirkshauptmänner erhalten für die Dauer dieser Verwendung nebst dem Gehalte eine Functionszulage von 500 bis 1000 fl.

- f) Der Bezug einer den Gehalt ergänzenden Personalzulage hat mit Ausnahme des Falles VII c eine entsprechende Verminderung der mit dem betreffenden Posten systemmäßig verbundenen Functionszulage zur Folge.

IV. Localzulage.

- a) Die Localzulage jährlicher 300 fl. erhalten die Regierungsräthe und die Statthaltereiräthe II. Classe, mit Ausnahme jener in Wien und Triest, wo der Bezug von Quartiergeldern stattfindet.

Die Localzulage wird gleich dem Gehalte in Monatsraten flüssig gemacht.

- b) Wird ein Bezirkshauptmann zur Vernehmung einer Rathsstelle bei einer politischen Landesbehörde, für welche keine Quartiergelder systemisirt sind, berufen, so erhält er statt des bei dem Bezirksamte genossenen Quartiergeldes oder Naturalquartieres die Localzulage jährlicher 300 fl.

V. Quartiergenüsse.

- a) Der Landeschef erhält eine Naturalwohnung.
 b) Die in Wien und Triest bei der Statthalterei Angestellten genießen ein Quartiergeld in vierteljährigen Raten.
 c) Dem Bezirkshauptmanne gebührt eine Naturalwohnung im Amtsgebäude, und wenn eine solche nicht verfügbar ist, der Bezug eines den Localverhältnissen entsprechenden Quartiergeldes.
 d) Dieser Nebengenuß (c) gebührt auch einem Statthaltereirathe II. Classe oder einem Regierungsrathe, der mit der Leitung einer Bezirkshauptmannschaft betraut wird, und daher die mit seinem Posten bei der Landesbehörde verbundenen Nebengüsse verliert.

VI. Sonstige Gebühren und Genüsse.

- a) Die Landescheffs erhalten beim Antritte ihres Postens auf ihr Ansuchen auch einen Einrichtungsbeitrag von 2000—4000 fl.
 b) Hinsichtlich der Gebühren bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze, aus einem öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen bleiben die bei den bisherigen politischen Behörden geltenden Vorschriften in Anwendung.
 c) Conceptsadjuncten und Praktikanten erhalten im Falle ihrer Veretzung an einen anderen Dienstort die Reisegebühren nach den für Commissionsreisen bestehenden Vorschriften.

VII. Uebergangsbestimmungen.

- a) In Galizien, Salzburg und Krain hat die Besetzung von Dienstposten in Gemäßheit dieses Gesetzes nach Maßgabe eintretender Erledigungen zu erfolgen.
 b) Bei der ersten Besetzung der Dienstplätze im neuen Organismus ist die Ernennung der Statthaltereis- und Regierungskoncipisten, sowie der Bezirkscommissäre dem Minister des Innern vorbehalten.
 c) Beamte, welche bei der ersten Besetzung der Dienststellen im neuen Organismus auf Dienstposten mit einem geringeren Range oder mit geringerer Besoldung angestellt werden, behalten ihren Rang und erhalten ergänzende Personalzulagen bis zur Höhe ihres bisherigen Gehaltes, welche im Falle der Pensionirung mitanzurechnen und nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

Personal- und Befoldungs-Schema.

| Dienstes-Kategorie | Ständeklasse | Bei den Statthaltereien | | | Bei den Landesregierungen | | Bei den Bezirksbehörden | |
|---------------------------------------|--------------|-------------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------|---|
| | | Gehalte in Gulden ö. W. | Quartiergeb in Wien u. Triest | Ander Nebengemüße | Gehalte in Gulden ö. W. | Nebengemüße | Gehalte in Gulden ö. W. | Nebengemüße |
| A. Concepts-Personale. | | | | | | | | |
| Statthalter | III. | 6000, 8000 | | Naturalwohnung und Funktionszulage | 4000 | Naturalwohnung und Funktionszulage | 1800, 2000 | Naturalwohnung oder Quartiergeb, aus- nahmßweise Funktions- Naturalwohnung oder Quartiergeb |
| Landespräsident | IV. | | | | | | | |
| Statthalterrath I. Classe | V. | 4000 | 600 | Funktionszulage | | | | |
| Statthalterrath II. Classe | VI. | 2200, 2700 | 450 | Sozialzulage | | Funktionszulage oder Sozialzulagen | 1800, 2000 | |
| Regierungsrath | VII. | | | | | | | |
| Bezirkshauptmann I. Classe | VIII. | | | | | | | |
| Bezirkshauptmann II. Classe | IX. | | | | | | | |
| Bezirkscommissär | IX. | 800, 1000, 1200 | 200 | | | | 1800, 2000 | |
| Statthalterei-Concipist | IX. | | | | | | 1600 | |
| Regierungs-Concipist | X. | 400, 500, 600 | | | | | | |
| Concepts-Adjuncten | X. | | | | | | | |
| Concepts-Praktikanten | XII. | | | | | | 800, 1000, 1200 | |
| B. Ranglei-Personale. | | | | | | | | |
| Director der Hilfsämter | IX. | 1000, 1200, 1500 | 250 | | 1000 | | | |
| Official | X. | 600, 700, 800 | 150 | | 600, 700, 800 | | | |
| Bezirkssecretäre | X. | | | | | | 600, 700 | |
| C. Dienerschaft. | | | | | | | | |
| Amtsdienner | | 300, 350, 400 | 100 | Amtskleidung | 300, 350, 400 | Amtskleidung | | |
| Gehilfe | | 250 | 50 | | 250 | | | |
| Portier | | 250 | | Amtskleidung und Wohnung | 250 | Amtskleidung und Wohnung | | |